

Gestaltung der Prüfhalle



Die Prüfanlage und die Arbeitsumgebung der Beschäftigten sind so zu gestalten, dass sie ein sicheres, gesundes und erfolgreiches Arbeiten ermöglichen. Eine ergonomische Arbeitsgestaltung fördert die Leistungen der Beschäftigten.

Planung und Abmessungen

- Bei der Planung der Halle ist auf die Hauptwindrichtung zu achten, um Zugluft möglichst gering zu halten.
- Die Prüfhalle überdeckt die Prüfgassen mit den fest eingebauten Prüfeinrichtungen. Die Abmessungen in der Prüfhalle richten sich nach der Anzahl der Prüfgassen und deren Ausrüstung.
- Die Breite einer Prüfgasse ist abhängig von der Breite der zu prüfenden Fahrzeuge sowie dem Einbau und der Anordnung der einzelnen Prüfeinrichtungen, der Breite der Anzeigesäulen und anderer fester Einbauten. Um Quetschgefahren für Personen zu vermeiden, ist auf beiden Seiten ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,5 m zwischen Fahrzeugen und festen Teilen der Umgebung erforderlich. In der Praxis hat sich bewährt :
 - Für Pkw-Prüfgassen eine Breite von 5,0 m
 - Für Lkw-Prüfgassen eine Breite von 5,5 m bis 6,0 m

Ausstattung von Prüfhallen

Aus Gründen der Sicherheit und der Gesundheit am Arbeitsplatz sind für Prüfhallen unter anderem folgende Anforderungen zu beachten:

Fußböden

- Der Bodenbelag ist eben und rutschhemmend auszuführen.
- Der Boden besitzt eine ausreichende Wärmedämmung, sollte nicht schallhart und leicht zu reinigen sein.

Verkehrswege

- Verkehrswege sind so zu beschaffen und bemessen, dass sie sicher begangen werden können.
- Verkehrswege, Rettungswege und Notausgänge sind stets freizuhalten. Rettungswege und Notausgänge sind nicht eingeebnet.
- Führen Wege aus dem Kunden-/Verwaltungsbereich direkt in den Fahrweg, sollten diese deutlich gekennzeichnet und gegebenenfalls durch Abschrankungen gesichert sein.
- Notausgänge sind deutlich erkennbar, dauerhaft gekennzeichnet und lassen sich von innen ohne fremde Hilfe leicht öffnen.

Beleuchtung

Die mittlere Beleuchtungsstärke in der Prüfhalle beträgt 300 Lux. Die für die Sehaufgabe bei der Beurteilung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen erforderliche höhere Beleuchtungsstärke wird durch zusätzliche Leuchten oder Handleuchten gewährleistet.

Hallentore

- Quetsch- und Scherstellen an Hauptschließkanten sowie zwischen Flügeln der Tore und festen Teilen der Umgebung sind bis zu einer Höhe von 2,5 m durch Einrichtungen gesichert, zum Beispiel durch Schaltleisten, Kontaktschlüsse, Lichtschranken.
- Torflügel, die angehoben werden, haben eine Sicherung gegen Abstürzen.
- Bei Falttoren wird der Bewegungsbereich während des Öffnens und Schließens beobachtet oder durch Trittmatten oder Lichtschranken überwacht.
- Die Tore können auf Grund der häufigen Öffnungs- und Schließbewegungen für erhöhten Lastwechsel ausgeführt sein (mindestens 100 000 Lastwechsel statt 20 000), das heißt, sie sind mit verstärkten Scharnieren, Rollen, Antrieben und Federn ausgerüstet. Die erhöhte Belastungsfähigkeit der Tore kann zu erheblich geringeren Instandhaltungs- und Wartungskosten führen.
- Für Gefahrensituationen - zum Beispiel bei Bränden - sind in unmittelbarer Nähe der Tore zusätzlich Türen oder Schlupftüren vorhanden, die sich von innen leicht ohne fremde Hilfe öffnen lassen.
- Bei Torflügeln mit eingebauter Schlupftür darf eine kraftbetätigten Flügelbewegung nur bei geschlossener Schlupftür möglich sein.
- Schlupftüren dürfen sich während der Torbewegung nicht unbeabsichtigt öffnen können.
- Die Fluchttüren/Notausgänge sind als Rettungswege zu kennzeichnen.
- Beschädigungen an Toren oder an Fahrzeugen, die sich auf der Hebebühne befinden, können vermieden werden, wenn die Tore bis unter die Hallendecke geführt werden (erhöhter Rücklauf).

Beheizung der Halle

In der kalten Jahreszeit kann durch ständiges Ein- und Ausfahren von Fahrzeugen aus betriebstechnischen Gründen keine gleichmäßige Raumtemperatur gehalten werden. Die Arbeitsbereiche sind beheizt. Kurzzeitige Temperaturschwankungen sind unvermeidbar. Derzeit werden Wärmestrahlern oder Luftheritzer eingesetzt. Bei deren Einsatz werden unter anderem die Sicherheitsabstände zu Fahrzeugen und Gebäudeteilen sowie die Abgasführung beachtet. Sicherheitsabstand nach unten bei Dunkelstrahlern mindestens 1,5 m (Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. Technisch-wissenschaftlicher Verein; DVGW-Arbeitsblatt G 638 II).

Offene Prüfhallen

Fahrzeugprüfungen in nicht allseits umschlossenen Hallen entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik und den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln. Die Umschließung der Halle und deren Beheizung sind im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung durch den Unternehmer/die Unternehmerin zu prüfen und unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte umzusetzen. Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin hat zudem gemäß Arbeitsschutzgesetz eine Verbesserung von Sicherheits- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.